

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 26/2005

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang (das Promotionskolleg) Politik und Verwaltungswissenschaft/ Public Policy and Management

Herausgeber:

Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,

Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang (das Promotionskolleg)

Politik und Verwaltungswissenschaft/Public Policy and Mana-

aement

Kennziffer:

G 3.0

Stand: 03.08.2005

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm §§ 30 und 34 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 3. August 2005 die Zustimmung zu dieser Prüfungsordnung erteilt.

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm für Doktoranden, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs *Politik und Verwaltungswissenschaft/ Public Policy and Management* absolvieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsstudiengang können nur Bewerber¹ zugelassen werden, die
 - a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Nr. XIII Art. 2 (mit Ausnahme von Abs. 3) der Promotionsordnung erfüllen,
 - b) die Zusage eines fachbereichsinternen Betreuers für ihr Promotionsvorhaben nachweisen und
 - c) ein Exposé (im Umfang von 5 10 Seiten) zu ihrem Promotionsvorhaben vorlegen.
- (2) Soweit es mehr Bewerber als Plätze gibt, erfolgt die Zulassung nach einem Auswahlverfahren, das in einer Zulassungssatzung geregelt ist.
- (3) Ist ein Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen, stellt der Fachbereichssprecher auf Antrag des Bewerbers formal seine Annahme als Doktorand fest.

§ 3 Regelstudienzeit

Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.

§ 4 Lehrprogramm und Betreuung

(1) Jeder Doktorand wird von mindestens zwei der am Promotionsstudiengang beteiligten Professoren kontinuierlich betreut.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (2) Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden Lehrveranstaltungen speziell für Doktoranden aus den nachstehenden Schwerpunktbereichen angeboten:
 - Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung
 - Vergleichende Politik
 - Internationale Politik
 - Verwaltungswissenschaft
 - Managementlehre
- (3) Dazu gehören Grundlagenseminare, in denen aktuelle Entwicklungen des jeweiligen Forschungsgebietes diskutiert werden, und Forschungsseminare, in denen Zusatzqualifikationen vermittelt werden, die für die weitere wissenschaftliche Tätigkeit von zentraler Bedeutung sind. Daneben gibt es Doktorandenkolloquien, in denen jeder Teilnehmer den Fortschritt seines Promotionsvorhabens dokumentieren und zur Diskussion stellen kann.
- (4) Lehrveranstaltungen können gemeinsam von verschiedenen Dozenten angeboten werden. Sie können sowohl im Wochenrhythmus als auch geblockt oder teilgeblockt durchgeführt werden. Blockveranstaltungen können auch während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden.

§ 5 Studienleistungen

- (1) Im ersten und im zweiten Semester des Promotionsstudiums sind jeweils zwei Grundlagenseminare aus zwei verschiedenen der in § 4 Abs. 2 genannten Bereiche zu besuchen, ferner ein Doktorandenkolloquium.
- (2) Bewerber, die nicht den MA-Studiengang des Fachbereichs oder einen vergleichbaren Studiengang absolviert haben, müssen im ersten Studienjahr zusätzlich eine erfolgreiche Teilnahme am Kurs "Research Design" des Master-Studiengangs *Public Policy and Management* nachweisen.
- (3) Im dritten und vierten Semester ist jeweils ein Forschungsseminar aus den in § 4 Abs. 2 genannten Bereichen zu besuchen, ferner ein Doktorandenkolloquium.
- (4) Im fünften und sechsten Semester ist jeweils ein Doktorandenkolloquium zu besuchen.
- (5) Mindestens eines der in den ersten vier Semestern besuchten Seminare muss dem Bereich "Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung" angehören.
- (6) Die jeweils zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungen von den Lehrenden bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Nach Ablauf des ersten Studienjahres ist ein ausgearbeitetes Dissertationskonzept (im Umfang von etwa 30 Seiten) vorzulegen, das von den Betreuern des Doktoranden bewertet wird.
- (2) Nach Ablauf des dritten und des vierten Semesters ist jeweils ein Forschungspapier vorzulegen, welches im Rahmen des besuchten Forschungsseminars entwickelt und vom Leiter/ den Leitern des Seminars bewertet wird.
- (3) Im fünften Semesters des Promotionsstudiums hält der Doktorand einen Probevortrag zu einem fachwissenschaftlichen Thema, das nicht dem Thema der Dissertation entsprechen darf. Der Vortrag soll ein wesentliches Problem des Faches so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Auf die didaktischen Fähigkeiten des Kan-

didaten ist zu achten. Der Vortrag ist universitätsöffentlich. Über die Bewertung des Probevortrags entscheidet eine Prüfungskommission, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Ihr gehören die beiden Betreuer der Dissertation und ein fachbereichsfremder Hochschullehrer an.

(4) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1-3 gelten die folgenden Noten:

1 sehr gut (für eine hervorragende Leistung),

2 gut (für eine erheblich über der Durchschnitt liegende Leistung),

3 befriedigend (für eine durchschnittliche Leistung).

4 ausreichend (für eine Leistung die trotz Mängeln den Anforderungen entspricht),

5 nicht ausreichend (für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht).

Eine Erhöhung oder Senkung der Notenwerte um 0.3 ist zulässig. Die Notenwerte 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Alle Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1-3 müssen mit mindestens "ausreichend" bewertet sein. Wird das Dissertationskonzept oder ein Forschungspapier nicht mindestens als "ausreichend" bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein überarbeitetes Dissertationskonzept bzw. ein weiteres Forschungspapier zu einem anderen Thema vorgelegt werden. Wird der Probevortrag nicht mindestens als "ausreichend" bewertet, kann er einmal, spätestens zu Beginn der nachfolgenden Vorlesungszeit, wiederholt werden.
- (6) Wird eine wiederholte Prüfungsleistung nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet, so erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang.
- (7) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

Lehr- und Prüfungssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. eine neue Frist eingeräumt.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (6) Kandidaten, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Promotionsausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag des Kandidaten fest und teilt sie diesem umgehend mit.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Werden an anderen Universitäten Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die den Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und nach § 6 Abs. 2 gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang anerkannt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahren nach § 6 der Promotionsordnung kann nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und § 6 gestellt werden.

§ 11 Disputation

Das Promotionsstudium wird durch die Verteidigung der Dissertation (Disputation) abgeschlossen. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung und die Wiederholung der Disputation gelten die allgemeinen Regelungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung der Universität Konstanz. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch die in § 6 Abs. 4 beschriebenen Noten. Dabei wird für die Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet.

§ 12 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs

In die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs gehen die Note der Disputation, die Note des Probevortrags und die Noten der beiden Forschungspapiere mit jeweils 25% ein.

§ 13 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion geht die Note der Dissertation mit 60% und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 40% ein.

§ 14

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Konstanz, 3. August 2005

In Vertretung des Rektors

Prof. Dr. Astrid Stadler

Prorektorin für Lehre

Studienablaufplan

Sem.	SWS	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
1	6	 Zwei Grundlagenseminare aus den Bereichen a) Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung b) Internationale Politik c) Vergleichende Politik d) Verwaltungswissenschaft e) Managementlehre Doktorandenkolloquium 	
2	6	Zwei Grundlagenseminare aus den Bereichen a) – e) Doktorandenkolloquium	Ende des 2. Sem.: Dissertationskonzept
3	4	Ein Forschungsseminar aus den Bereichen a) – e) Doktorandenkolloquium	Ende des 3. Sem.: 1. Forschungspapier
4	4	Ein Forschungsseminar aus den Bereichen a) – e) Doktorandenkolloquium	Ende des 4. Sem.: 2. Forschungspapier
5	2	Doktorandenkolloquium	Probevortrag
6	2	Doktorandenkolloquium	Vorlage der Dissertation Disputation